

Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 19. Februar 2007

SP-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)

Überschrift vor Art. 24: 3. Sonderlastenausgleich Stadt ____

Art. 24 Abs. 2 (neu): Der Sonderlastenausgleich Stadt kann auf weitere Kernstädte oder -gemeinden, die gemäss Richtplan als Regionalzentren eingestuft werden, ausgeweitet werden. Bedingung ist, dass das Ausmass der zentralörtlichen Leistungen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde durch anerkannte wissenschaftliche Methoden (Fallstudien) hinreichend genau beziffert wird.

Art. 30bis (neu): Für Kernstädte oder -gemeinden, welche die in Art. 24 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Art. 25 bis 30 sachgemäss angewendet.

Begründung:

- Auch Kernstädte oder -gemeinden kleinerer Agglomerationen haben dauerhafte Zentrumslasten zu tragen.
- Diese Zentrumslasten lassen sich mit geeigneten Methoden empirisch genügend treffsicher quantifizieren.
- Der Kanton soll mit Blick auf eine ausgewogene räumliche Entwicklung nebst dem Interesse an einer starken Hauptstadt auch ein Interesse an starken Kernstädten oder -gemeinden in anderen Regionen haben.

Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Das neue Finanzausgleichsgesetz soll eine allfällige Ausweitung des Sonderlastenausgleichs Stadt auf weitere Kernstädte oder -gemeinden nebst der Stadt St.Gallen nicht ausschliessen.

Als Regionalzentren gemäss kantonalem Richtplan gelten: Rorschach/Rorschacherberg, Heerbrugg, Altstätten, Buchs, Sargans/Mels, Uznach, Rapperswil-Jona, Wattwil/Lichtensteig, Wil, Uzwil und Gossau.